RUNDSCHREIBEN

Maschinenring Oldenburger Land

LDW. BETRIEBSHELFER (M/W) GESUCHT

Wir bieten:
- einen abwechslungsreichen und spannenden Arbeitsalltag
- ein festes Angestelltenverhältnis mit 40 Std./Woche
- eine feste Vergütung

Voraussetzungen:
- abgeschlossene landwirtschaftliche Berufsausbildung
- Teamfähigkeit, Motivation & Flexibilität
- Führerschein Klasse T, besser CE
- systematische, gewissenhafte, selbständige Arbeitsweise
- Kenntnisse im Bereich Milchvieh, Sauen, Mastschweine

INFO Aussagekräftige Bewerbungen bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien, möglichem Eintrittstermin an:
AGRO-DIENST GmbH, z.H. Herrn Breitenbach, Sannumer Str. 3, 26197 Großkneten-Huntlosen, Tel.: 04487/92850 oder E-Mail: Breitenbach@agro-dienst.de

BETRIEBS- UND HAUSHALTSHILFE (M/W) GESUCHT

Für die Bereiche Land- und Hauswirtschaft suchen wir sowohl männliche als auch weibliche haupt- und nebenberufliche Einsatzkräfte.

Nach wie vor vermitteln wir haupt- und nebenberufliche Betriebshelfer. Sollten Sie einen Kur- oder Krankenhausaufenthalt planen, setzen Sie sich rechtzeitig mit uns in Verbindung, so dass wir Ihnen eine Fachkraft vermitteln können.

ANSPRECHPARTNERING Frau Hartmann, Tel. 04487/9285-0

Photovoltaik-Reinigung
Wüllner
...professionelle Reinigung vom Fachmann!

Durch Emissionen und Ablagerungen werden die Module stark verunreinigt.

Als Folge sinkt die Leistung stark ab.

Nachweislich erholen sich die Erträge jedoch nach

einer professionellen Reinigung wieder.

Jetzt Termine sichern !

www.photovoltaikreinigungwuellner.de

Seetzenstr. 5 • 26434 Wangerland
Mobil: 0176-966 86 319

GÜLLELAGERRAUM

Wir suchen für Mitglieder und Kunden Gülle- und Gärrestelagerräume.

Sollten Sie die Möglichkeit haben, Lagerraum zur Verfügung zu stellen, melden Sie die Kapazität bitte in der Geschäftsstelle.

KONTAKT Ansprechpartner ist
Herr Hellebusch 04487 / 92 85 15 oder
Herr Nehls 04487 / 92 85 12

WARNWESTE AUCH AUF LANDWIRTSCHAFTLICHEN ZUGMASCHINEN PFLICHT!

Spätestens ab dem 1. Juli 2014 muss in jedem Fahrzeug eine entsprechende Weste (Europäische Norm EN 471) vorhanden sein, darauf weist der ADAC hin. Die neue Regelung betrifft alle in Deutschland zugelassenen Pkw, Lkw und Busse; Motorräder bleiben ausgenommen. Pflicht für alle gewerblich genutzten, mehrspurigen Kraftfahrzeuge, (auch landwirtschaftliche Zugmaschinen), die von Versicherten einer Berufsgenossenschaft geführt werden (außer für Fahrzeuge im innerbetrieblichen Verkehr und für Fahrzeuge, die mit Funk ausgerüstet sind und für die Werkstattwagen bereitstehen, so dass Versicherte keine Reparaturen an diesen Fahrzeugen durchführen müssen). Für Fahrzeuge, in welchen regelmäßig Versicherte Beifahrer sind, muss auch für die Beifahrer eine Weste mitgeführt werden.

Änderung des Grundgesetzes

ÜBERNAHME DER **VERWALTUNG** DER KRAFTFAHRZEUGSTEUER DURCH DEN ZOLL

Der Bund hat zum 1. Juli 2009 durch eine Änderung des Grundgesetzes die Ertrags- und Verwaltungshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer (KraftSt) von den Ländern übernommen.

Aktuell verwalten noch die Finanzämter die Kraftfahrzeugsteuer für den Bund. Im 1. Halbjahr 2014 übernimmt die Zollverwaltung diese Aufgabe. Aufgrund des umfangreichen Bestandes von mehr als 58 Millionen Fahrzeugen erfolgt die Übernahme der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer nicht zu einem einheitlichen Stichtag.

Folgende Übernahmezeiträume sind 2014 vorgesehen:

- Februar: Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen
- März: Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein
- April: Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
- Mai: Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Die Hauptzollämter sind ab diesem Zeitpunkt für die Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig und somit Ihre neuen Ansprechpartner bei allen Fragen zum Thema Kraftfahrzeugsteuer.

Bei den Zulassungsbehörden sind wie bisher An- und Ummeldungen, Halterwechsel und Außerbetriebsetzungen von Fahrzeugen vorzunehmen. Anträge auf Steuervergünstigungen, die bei der Zulassung des Fahrzeugs oder bei der nachträglichen Anerkennung eines Personenkraftwagen als schadstoffarm gestellt werden, sind ebenfalls wie bisher bei den Zulassungsbehörden zu stellen. Ist kein Fall gegeben, der einen Kontakt von Ihrer Seite mit der Zulassungsbehörde erfordert, konnten die Steuervergünstigungsanträge bislang beim zuständigen Finanzamt abgegeben werden. Sobald die Übernahme in Ihrem Bundesland abgeschlossen ist, sind diese Anträge an das für Ihren Zulassungsbezirk zuständige Hauptzollamt zu richten.

Rechtlich ändert sich bei der Übernahme der Kraftfahrzeugsteuer durch die Zollverwaltung nichts. Steuerbescheide, Steuernummern, gewährte Steuervergünstigungen und erteilte Lastschrifteinzugsermächtigungen bleiben gültig. Die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer erfolgt künftig an 50 Standorten der Hauptzollämter. Darüber hinaus steht Ihnen die Zollverwaltung mit vielen weiteren Kontaktstellen zur Verfügung, damit Sie wohnortnah z. B. Anträge auf Steuervergünstigungen einreichen oder Fahrzeugvorführungen erledigen können. Die für Sie nächstgelegene Kontaktstelle finden Sie ab Beginn des Jahres 2014 unter www.zoll.de.

Fragen zur Kraftfahrzeugsteuer beantwortet ab Februar 2014 die Zentrale Auskunft der Zollverwaltung:

INFO Informations- und Wissensmanagement Zoll
Telefon: 0351/44834-550
E-Mail: info.kraftst@zoll.de

IMPRESSUM

Herausgeber
Maschinenring Oldenburger Land e. V./AGRO-DIENST GmbH
Sannumer Str. 3
26197 Großenkneten-Huntlosen
Tel.: 04487/92 85 0
Fax: 04487/92 85 86
eMail: info@mr-oldenburg.de
Internet: www.mr-oldenburg.de

Redaktion
Rolf Breitenbach

Umsetzung
Trurnit Media Solutions GmbH, Ottobrunn
www.trurnit-media-solutions.de

Nur noch alle 3 Jahre

SPRITZEN-TÜV

Die neue Pflanzenschutzgeräteverordnung regelt die Kontrolle von Pflanzenschutzspritzen neu.

Künftig müssen die Feldspritzen, die in Gebrauch sind, nicht mehr alle zwei, sondern nur noch alle drei Jahre zur Kontrolle. Es gibt eine Übergangsvorschrift, die rückwirkend sogar Pflanzenschutzspritzen betrifft, die letztmalig im zweiten Halbjahr 2010 oder im ersten Halbjahr 2011 geprüft worden sind. Sollten Sie für solche Geräte bis heute versäumt haben, die notwendige Kontrolle durchzuführen, so können Sie diese nun trotzdem bis Ende 2013 bzw. bis Ende Juni 2014 einsetzen. Für die nachfolgenden Kontrolltermine (Plaketten aus dem 2. Halbjahr 2011, aus 2012 und dem 1. Halbjahr 2013) gilt Entsprechendes. Das heißt: Der Kontrollintervall kann auf drei Jahre ausgeweitet werden. Neu ist auch, dass künftig mehr Gerätetypen zur Prüfung müssen. Pauschal ausgedrückt: Bis auf Hand getragene Pflanzenschutzspritzen müssen alle Pflanzenschutzgeräte, z. B. auch Unterglasgeräte, zum TÜV. Für Beizgeräte und Granulatstreugeräte, die ebenfalls alle drei Jahre geprüft werden müssen, ist eine Übergangsfrist bis Ende 2020 eingeräumt. Bis dahin erarbeiten die zuständigen Stellen die Prüfkriterien. Die Prüfung von Neugeräten ist jetzt freiwillig, weil das EU-Recht die bisherige Pflichtprüfung durch Händler oder Hersteller nicht mehr vorsieht. Mit der freiwilligen Prüfung lässt sich der bisherige deutsche Standard nach Prüfung durch das Julius Kühn-Institut oder durch eine anerkannte Prüfstelle aufrechterhalten.
Quelle: Dr. Carolin von Kröcher, LWK Niedersachsen

NÄHRSTOFFVERGLEICH | 2013

Bitte denken Sie an die Erstellung des Nährstoffvergleiches für 2013. Wir sind gern bereit, die Aufzeichnungen nach Ihren Angaben für Sie zu erstellen. Auf Wunsch erhalten Sie von uns ein Formular, in das Sie alle wichtigen Daten eintragen können. Für die eigentliche Berechnung der Nährstoffbilanz vereinbaren Sie bitte einen Termin oder faxen uns das ausgefüllte Formular zurück.
Folgende Aufzeichnungen sind bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen und 7 Jahre aufzubewahren:

- Ausgangsdaten und Ergebnisse der Nährstoffvergleiche
- Nmin-Werte und Bodenuntersuchungsergebnisse
- Nährstoffgehalte der eingesetzten organischen Düngemittel

Wir können Ihnen zur Düngung der Flächen unterschiedliche organische Nährstoffträger anbieten. “Nutzen Sie die Chance kostengünstig zu düngen

INFO Ansprechpartner ist Herr Hellebusch 04487 / 92 85 15 oder Herr Nehls 04487 / 92 85 12

Pflicht - Veranstaltungen zur Sachkunde in Niedersachsen

REGELMÄSSIGE **FORTBILDUNG** IM PFLANZENSCHUTZ

Seit dem 06.07.2013 ist eine neue Sachkundeverordnung in Kraft getreten. Anwender, Berater, Verkäufer und Sachkundige, die die Anwendung anleiten oder beaufsichtigen, sind verpflichtet, einen Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises zu stellen und künftig innerhalb von drei Jahren mindestens an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen.

Das ausgefüllte Antragsformular muss gemeinsam mit einer Kopie des bisherigen Sachkundenachweises, z. B. dem Nachweis über eine abgeschlossene landwirtschaftliche Berufsausbildung oder einem Sachkundezeugnis, an die Landwirtschaftskammer gesandt werden.
Es wird bis zur Jahresmitte 2014 dauern, bis der Nachweis im Checkkartenformat zugesandt wird. Sie sollten die Beantragung schon jetzt durchführen, müssen dies jedoch bis 2015 erledigt haben. Nähere Informationen und den entsprechenden Antragsvordruck finden Sie auf der lnternetseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen
In Niedersachsen wird die regelmäßige Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung ab 2016 kontrolliert. Neben dem neuen Sachkundenachweis ist dann eine entsprechende Teilnahmebescheinigung vorzulegen. Fehlt diese, wird eine Frist gesetzt, um nachträglich an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen. Erst wenn dieser Fristsetzung nicht nachgekommen wird, kann die Kontrollbehörde den Sachkundenachweis widerrufen. Zur Wiedererlangung des Sachkundenachweises muss dann eine spezielle Sachkundeprüfung abgelegt werden. Als anerkannte Fortbildungsveranstaltungen gelten die regelmäßig von den Bezirksstellen angebotenen Pflanzenschutztagungen
Diese sind im Landkreis Oldenburg am
11.02.2014 im Schützenhof, Kirchhatten,
13.02.2014 im der Gaststätte Sextro, Vechta,
18.02.2014 in der Gaststätte Sieger, Mittelsten Thüle
Beginn ist jeweils um 9.00 Uhr.

GRABENREINIGUNG & LICHTRAUMPROFILSCHNEIDER

Die Zeit des Grabenreinigens und des Aufschneidens der Bäume ist schon wieder da, deshalb bitten wir um rechtzeitige Bestellung Ihres Auftrages.
Diese Arbeiten können nur in der Zeit vom 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar durchgeführt werden
Wer Bedarf hat, meldet sich bitte unter Telefon 04487 / 92 85 0.

Lichtraumprofilschneider

Grabenreinigung

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Bitte merken Sie bereits jetzt vor: Jahreshauptversammlung vom MR Oldenburger Land e. V. findet am

Mittwoch, den 05. März 2014

um 19:30 Uhr statt.